

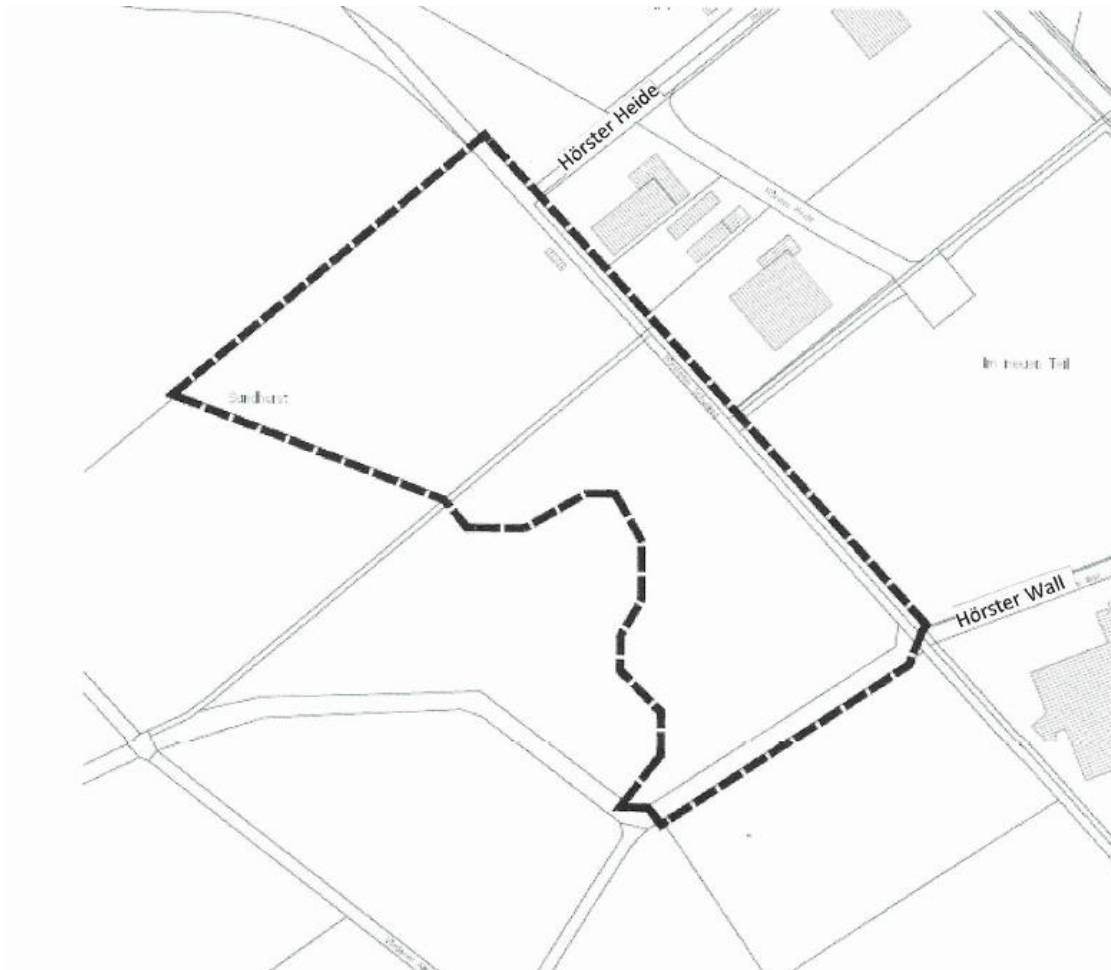
## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ in Hörsten**

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ am 06.10.2020 als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet Im neuen Teil II“ umfasst das Gebiet in der Gemarkung Hörsten zwischen dem „Hörstener Schulweg“ im Nordosten, der Kläranlage im Südosten, dem Gewässer „Vördener Aue“ im Südwesten und der Bundesautobahn A 1 im Nordwesten.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt besonders kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ mit Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden von jedermann im Rathaus, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Zimmer 42, Bauamt, eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt nachrichtlich im Internet unter <http://www.neuenkirchen-voerden.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>.

Brockmann